

Wissenswertes über den Einsatz leichtentzündlicher Flüssigkeiten in Kfz-Werkstätten

Wussten Sie eigentlich, dass ...

der Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C (z.B. Bremsenreiniger) in Kfz-Werkstätten schon längst nicht mehr zulässig ist?

Für den Betrieb von Kfz-Werkstätten gelten bekanntlich die Vorschriften der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 157 (bisherige ZH 1/454) „Fahrzeug-Instandhaltung“. Ziffer 5.21.5 Nr. 1 der BGR 157 besagt, dass Reinigungsarbeiten in Kfz-Werkstätten *nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der ehemaligen Gefahrklasse AI (Flammpunkt unter 21°C) ausgeführt werden dürfen*. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe ist nach Ziffer 5.21.6 der BGR 157 nur dann möglich, wenn:

1. *die Reinigungsarbeiten in einem besonderen, abgetrennten Raum durchgeführt werden, der die Bedingungen an explosionsgeschützte Räume erfüllt* oder:
2. *die Reinigungsarbeiten in anderen Räumen zwingend notwendig werden.*

„Zwingend notwendig“ ist der Einsatz von leichtentzündlichen Flüssigkeiten (Flammpunkt unter 21 °C) bei Reinigungsarbeiten in Kfz-Werkstätten überhaupt nicht mehr, da es geeignete Alternativen gibt. Auf der Basis der BGR 157 dürfen leichtentzündliche Flüssigkeiten in Kfz-Werkstätten also bestenfalls noch in explosionsgeschützten Räumen verwendet werden. Im Gegensatz zu diesen Forderungen der BGR 157 haben leichtentzündliche Flüssigkeiten in Kfz-Werkstätten als Mittel für die unterschiedlichsten Reinigungsarbeiten aber immer noch eine immense praktische Bedeutung. Dies hat vor allem folgende Gründe:

- fehlende Informationen der Betriebe über die Alternativlösungen
- bisherige Gewohnheiten nach dem Motto „das haben wir immer schon so gemacht“
- vermeintlich geringere Kosten

Die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter (Ämter für Arbeitsschutz), Berufsgenossenschaften und Kfz-Innungen haben ein sehr großes Interesse daran, dass leichtentzündliche Flüssigkeiten möglichst gar nicht mehr in Kfz-Werkstätten zum Einsatz kommen. Dies war einhelliger Tenor des Workshops „Teilereinigung in der Fahrzeug-Instandhaltung“ am 02.10.2003, der von der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft ausgerichtet worden ist und an dem **Safetykleen** teilgenommen hat. Das gemeinsame Ziel der genannten Institutionen ist demnach eine möglichst völlige Verdrängung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten aus den Kfz-Werkstätten.

Dieses Ziel kann nur durch eine intensive Beratung der betroffenen Betriebe erreicht werden. Hier kann und sollte **Safetykleen** einen wesentlichen Beitrag leisten, indem die Kfz-Werkstätten bei gleichzeitiger Vorstellung geeigneter Alternativen (z.B. Modell 267) über die bestehenden Forderungen der BGR 157 informiert werden. Für nahezu alle Reinigungsarbeiten in Kfz-Werkstätten kann **Safetykleen** eine Lösung anbieten. Die von **Safetykleen** im Bereich der Teilereinigung eingesetzten Reinigungsmedien (Kaltreiniger mit einem Flammpunkt über 55 °C oder wasserbasierte Reiniger) sind deutlich weniger gefährlich als leichtentzündliche Reinigungsflüssigkeiten und reinigen erfahrungsgemäß genauso gut. Und ob ein entsprechender **Safetykleen**-Komplettservice wirklich teurer ist als der herkömmliche Einsatz von Bremsenreiniger etc., sollte mit jedem Betrieb in Form einer individuellen Vergleichsrechnung ermittelt werden.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre **Safetykleen Deutschland**